contor informiert informa

Bozen, am 19. Dezember 2016 **CONTOR INFORMIERT 05 / 2016** Jahrgang 2016

**Haushaltsgesetz 2017 und damit zusammenhängende Steuerneuheiten ..... 1**
**Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten .....3**
**Sicherheit am Arbeitsplatz – Kurse besucht? .....4**

# HAUSHALTSGESETZ 2017 UND ANDERE STEUERNEUHEITEN

***Die „alte" Regierung ist wie bekannt unmittelbar nach der Ruck-Zuck Genehmigung des Haushaltsgesetzes 2017 (und dazugehörende Eilverordnungen) zurückgetreten. Dieses tritt anfangs Jänner 2017 in Kraft und birgt unter anderem auch einige steuerliche Neuerungen, sei es im positiven wie negativen Sinn.***

Die wichtigsten Neuerungen sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, folgende:

Die **erhöhte Abschreibung 140%** für die Anschaffung neuer abschreibbarer Güter (ausgenommen Immobilien und Anlagegüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5%) wird auch im Jahr 2017 fortgeführt, jedoch sind Pkw, welche nicht ausschließlich für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden (z.B. Taxi, Fahrschulen, Mietwagen) von der Begünstigung ausgeschlossen. Die Übergabe des neuen Investitionsgutes kann bis 30. Juni 2018 erfolgen, vorausgesetzt, dass innerhalb den 31. Dezember 2017 ein entsprechend angenommener Auftrag vorliegt und eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet worden ist.
Dieselbe Regelung gilt für Investitionsgüter, welche über Leasing erworben werden: begünstigt sind alle Güter, welche innerhalb dem 30. Juni 2018 dem Benützer übergeben werden, wobei der Leasingvertrag innerhalb 31. Dezember 2017 abgeschlossen und Anzahlungen von mindestens 20 % geleistet werden müssen.

Es ist die **Super-Abschreibung** für besondere, technologische Investitionen (z.B. Digitalisierungen der Industrie, Vernetzung von Betrieben, Logistik und Kunden, Breitband) eingeführt worden, wobei hierfür eine Abschreibung von **250%** möglich ist. Die begünstigten technologischen Investitionsgüter sind in einer umfangsreichen Tabelle aufgelistet (ca. 50 Gattungen – Schlagwort „Industrie 4.0"). Dazu zählen etwa computergesteuerte Produktions- und Verpackungsmaschinen, die an die betriebliche ERP-Software angeschlossen sein müssen, Geräte für Qualitätssicherung, Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie Produktions-Software und Cloud-Computing. Jene Subjekte, welche in den Genuss der Mega-Abschreibung gelangen, können auch in Bezug auf Investitionen betreffend die Software für diese Güter die Sonder-Abschreibung beanspruchen.

Die sogenannten **Sabatini-Fördermaßnahmen** für den Ankauf von neuen Maschinen und Anlagen und die entsprechenden Zinszuschüsse sind bis Ende 2017 verlängert worden.

Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist eine lineare Unternehmenssteuer eingeführt worden. Ähnlich wie für Kapitalgesellschaften wird die **Einheitssteuer IRI** (ital. "imposta sul reddito d'impresa") auf den nicht entnommenen Unternehmensgewinn berechnet. Dies bedeutet, dass für jenen Teil des Gewinnes, der dem Unternehmen verbleibt, anstelle der progressiven Einkommenssteuer IRPEF, nur noch der einstufige Steuertarif in Höhe von 24% gezahlt werden muss. Voraussetzung für diese Option ist die Führung der ordentlichen Buchhaltung. Gewinnbehebungen unterliegen hingegen der progressiven IRPEF-Besteuerung, sind aber von der Steuergrundlage IRI absetzbar, da es ansonsten zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Die Option für die Besteuerung mit der Einheitssteuer IRI ist für 5 Jahre bindend.

Mit 1. Mai 2017 ist ein **vorzeitiger Ruhestand** (kurz APE - "anticipo pensionistico") für Personen, welche zwischen den Jahren 1951-1953 geboren wurden und welche mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen, möglich. Somit beträgt das Mindestalter, um in Frührente gehen zu können, 63 Jahre anstatt 66 Jahre und 7 Monate.

Der Steuerabsetzbetrag für **Wiedergewinnungsarbeiten** an Wohnimmobilien (50%) ist für ein weiteres Jahr verlängert worden und auch jener für **energetische Sanierung** (65%) ist mit denselben Limits um ein weiteres Jahr bestätigt worden. Für Mehrparteienhäuser (auf gut deutsch „Kondominien“) wird die Verlängerung bis Ende 2021 gewährt.
Auch der sogenannte „**Hotelbonus**“ ist um zwei weitere Jahre verlängert worden und wird von den für 2014-2016 anwendbaren 30% auf satte 65% erhöht. Zudem kann der Bonusbetrag anstatt in 3 Jahren in glatten zwei Jahren mittels F24 verrechnet werden. Das Einreichverfahren bleibt allerdings das alte Lotteriespiel, und zwar mittels „click-day“ mit ungewissem Ausgang.

Es wird bestätigt, dass die **Körperschaftssteuer IRES**, die auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften geschuldet ist, ab dem 1. Jänner 2017 von derzeit 27,5% auf 24% vermindert wird.

Die **Rundfunkgebühr** wird ab 2017 auf Euro 90 gesenkt. Ursprünglich betrug die Rai-Gebühr Euro 113 und wurde dann mit dem Stabilitätsgesetz 2016 auf Euro 100 gesenkt. Wie bekannt, wird ab 2016 die Fernsehgebühr über den Strom-Haushaltsanschluss in 10 Raten (von Jänner bis Oktober) verrechnet. Die letzte Fälligkeit für die Fernsehgebühr für Privathaushalte für das Jahr 2016 ist mit 31. Oktober verstrichen (sofern eben nicht über die Stromrechnung abgerechnet).

Die **Equitalia**, welche derzeit mit der Eintreibung der Steuern betraut ist, wird mit 01. Juli 2017 aufgelöst. Die Steuereinhebung geht auf die Agentur der Einnahmen (ital. "Agenzia delle Entrate") über. Für bereits ausständige Steuern werden die Verzugszinsen gestrichen und es sind nur noch die damit verbundenen Strafen zu entrichten.

Die **Branchenrichtwerte** (ital. studi di settore), die vorwiegend für Steuerkontrollen verwendet worden sind, werden abgeschafft und ein neuer Maßstab für die Befolgung der Steuervorschriften ("indicatori di compliance") wird eingeführt. Es ist ein Prämienmodell vorgesehen, das bis zur Befreiung von Steuerprüfungen gehen kann. Mal schauen, ob es sich nicht nur um Augenauswischerei handelt.

Der Zinssatz für die **Eigenkapitalförderung ACE** wird von derzeit 4,75% auf 2,3% ab 2017 verringert, außerdem ändert sich schon rückwirkend für 2016 die Berechnungsbasis bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Im Haushalsgesetz 2017 ist ebenso eine Neuauflage ohne Änderungen des **begünstigten Verkaufes bzw. die begünstigte Zuweisung** von nicht betrieblich genutzten Liegenschaften an die Gesellschafter vorgesehen worden. Die Endfälligkeit dieser Begünstigung ist der 30. September 2017.

Beginnend mit 2017 soll eine **periodische Kunden-Lieferanten-Meldung** (mit Quartalsfälligkeit) eingeführt werden, mit welcher die ausgestellten und erhaltenen Rechnungen in elektronischer Form dem Fiskus mitgeteilt werden. Mit dieser vierteljährigen Meldung soll die (bisher jährliche) Kunden- und Lieferantenliste und die periodische Intrastat und die Black List Meldung abgeschafft werden. Man hat demnach vierteljährlich bis zum Ende des zweiten Folgemonats alle aufgezeichneten Eingangs- und Ausgangsrechnungen in elektronischer Form zu melden. Die Meldung betrifft im Wesentlichen die Eckdaten der beiden Parteien, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum, Bemessungsgrundlage, Steuersatz und MwSt.
Die jährlichen Kunden- und Lieferantenlisten für 2016 werden zum letzten Mal im Monat April 2017 eingereicht.
Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2017 eine neue **vierteljährliche MwSt.-Meldung** eingeführt, mittels welcher die Eckdaten der periodischen MwSt.–Abrechnungen in einer Quartalsmeldung zusammenzufassen und diese elektronisch der Agentur zu versenden sind. Es gelten hier die gleichen Fristen wie für die Meldung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Die Meldung ist einheitlich einzureichen, auch im Falle der Ausübung von mehreren Tätigkeiten. Die Meldung muss auch dann vorgenommen werden, falls die MwSt.-Abrechnung mit einem Guthaben abschließt. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur jene Steuerzahler, welche von der Abgabe der MwSt. – Jahreserklärung oder von der periodischen MwSt.-Abrechnung befreit sind. Die Einzahlungsfristen der MwSt. – Schuld bleiben unverändert.
Die Einnahmeagentur wird eine automatische Querkontrolle zwischen den Quartals- Meldungen und den entsprechenden MwSt. – Zahlungen vornehmen. Im Falle von Abweichungen und Unterlassungen kann der Steuerpflichtige entweder dem Fehler nachgehen oder diesen freiwillig korrigieren. Für Unterlassungen und unvollständige Meldungen werden saftige Verwaltungsstrafen vorgesehen. Für jede nicht gemeldete Rechnung wird eine Verwaltungsstrafe von 2 Euro vorgesehen, bei einer Höchststrafe von 1.000 Euro je Quartalsmeldung; das Kumulierungsverbot wird nicht angewandt. Die Verwaltungsstrafe für die unterlassene Quartalsmeldung der

MwSt. – Abrechnungen beträgt zwischen 500 Euro und 2.000 Euro.
Für die notwendige technologische Anpassung der Verwaltungssysteme wird ein Steuerguthaben in Höhe von 100 Euro zuerkannt, welches ab dem 1. Januar 2018 verwendet werden kann, aber nur für jene Steuerpflichtigen, welche im Vorjahr einen Umsatz von nicht mehr als 50.000 Euro realisiert haben. Ein weiteres Steuerguthaben von 50 Euro steht denselben Steuerpflichtigen zu, falls sie für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen optieren. Na toll, da kann man nur staunen über so viel Entgegenkommen!

Die "voluntary disclosure" oder **Selbstanzeige für Vermögen im Ausland** ist mit einigen Ergänzungen und Änderungen neu aufgelegt worden. Hierbei können bekanntlich im Ausland und auch im Inland widerrechtlich gehaltene Vermögenswerte (insbesondere in Form von Bargeld und in Schließfächern), die der italienischen Finanzbehörde nicht erklärt worden sind, mit Anwendung von deutlich reduzierten Verwaltungsstrafen, innert 30. Juni 2017 offengelegt werden

Ebenso ist eine Neuauflage der **Aufwertung der Unternehmensgüter** (zu 12% bzw. 16%), sowie der **Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken** im Eigentum von Privatpersonen und nicht gewerblichen Körperschaften zum Stichtag 01.01.2017 vorgesehen (diese kostet unverändert 8%, mittlerweile die 18.te Verlängerung, oder so ungefähr).

Für die Auszahlung von **MwSt.-Guthaben** (rimborso Iva) benötigt man bis zu einer Schwelle von 30.000 € keine Sicherstellungen mehr (Schwelle war bisher = 15.000 €).

Wohlhabende Ausländer sollen mittels einer Steuerbegünstigung (**Flat-rate**) angelockt werden, sich in Italien niederzulassen. Italienische hoch qualifizierte Fachkräfte im Ausland sollen durch eine Steuerbegünstigung zur Rückkehr nach Italien bewogen werden.

Die Kleinunternehmen, die zur Führung der vereinfachten Buchhaltung zugelassen sind, können für die **Besteuerung nach den kassierten Einnahmen und bezahlten Kosten** optieren (oder Kassaprinzip). Die Besteuerung erfolgt demnach auf der Grundlage der vereinnahmten Erlöse und der gezahlten Ausgaben.

Für die Jahre 2017-2019 werden die **landwirtschaftlichen Grundstücke** der beruflichen Landwirte von den **Einkommensteuern befreit** (also Ex-SCAU versicherte). Die MwSt.-Verrechnungssätze für lebende Rinder und Schweine werden auf 7,7 bzw. 8 Prozent erhöht. Die Begünstigungen für die Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke in Berggebieten (Fixbetrag für Registersteuer und Hypothekarsteuer, Befreiung für Katastersteuer) werden wieder eingeführt, und zwar auch für Nebenerwerbslandwirte.

Es werden verschiedene Erleichterungen und Steuerabsetzbeträge für **Kinderkrippen** vorgesehen und es werden die **Steuerabsetzbeträge für die Rentner** erhöht.

## BEGÜNSTIGTE ABFINDUNG VON STEUERZAHLKARTEN

***In der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2017 wird die Möglichkeit zur begünstigten Abfindung aller Beträge vorgesehen, mit deren Eintreibung der Einzugsbeauftragte Equitalia zwischen den Jahren 2000 und 2016 beauftragt worden ist.***

Die Begünstigung ermöglicht es dem Steuerzahler seine Schuld gegenüber der Finanzverwaltung zu tilgen, indem er die in die Hebeliste eingetragenen Kapitalbeträge und die Zinsen für die verspätete Eintragung in die Hebeliste und das Aufgeld für die Eintreibung der abzufindenden Beträge zahlt. Nachgelassen werden hingegen die Verwaltungsstrafen, das entsprechende Aufgeld, die Verzugszinsen, sowie auf Vorsorgeguthaben berechnete Strafen und Beträge.
Die Begünstigung betrifft außer den Steuerzahlkarten auch die Feststellungsbescheide der Agentur der Einnahmen und der INPS, auch wenn „vergessen wurde“ die geschuldeten Beträge an den Einzugsbeauftragten zwecks Eintreibung zu übermitteln.
Um die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige innerhalb 31. März 2017 einen eigenen Antrag stellen. Equitalia wird dann innerhalb 31. Mai 2017 den geschuldeten Gesamtbetrag und die Fälligkeit der einzelnen Raten mitteilen. Die abzufindenden Beträge können in bis zu fünf Raten bezahlt werden, wobei im Falle einer Ratenzahlung 70% der geschuldeten Beträge innerhalb 2017 und die restlichen 30% innert 2018 fällig werden. Für 2017 sind drei Raten in den Monaten Juli, September und November vorgesehen, während die vierte und fünfte Rate im April und September 2018 zu begleichen sind.

Durch die Abgabe des Abfindungsantrages werden die Verjährungs- und Verfallsfristen für die Eintreibung, sowie laufende Zwangseintreibungen der abgefundenen Beträge ausgesetzt und Equitalia darf keine neuen Vollstreckungshandlungen beginnen bzw. neue verwaltungsbehördliche Beschlagnahme anmelden oder Hypotheken eintragen.
Die begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen können auch Steuerpflichtige, die die in die Hebeliste eingetragenen Beträge bereits ratenweise abbezahlen, auch im Falle einer Beantragung einer Verlängerung des Ratenplanes bei Equitalia, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die im Zeitraum 1.10.2016 – 31.10.2016 fälligen Raten einbezahlt werden. Raten welche nach dem 31. Dezember 2016 fällig sind, müssen hingegen nicht bezahlt werden, da die Zahlungspflicht bis zur Fälligkeit der ersten oder einzigen Rate der abzufindenden Beträge ausgesetzt wird. Auf anhängende Gerichtsverfahren, welche die abzufindenden Beträge betreffen, muss ausdrücklich verzichtet werden.
Die Bezahlung der geschuldeten Beträge kann mittels Lastschriftverfahren über das Bankkonto, vorausgefüllte Einzahlungsscheine oder direkt bei den Schaltern von Equitalia erfolgen. Nicht zulässig ist hingegen die Zahlung mittels Zahlungsmodell F24, womit auch eine mögliche Kompensierung mit Steuerguthaben auszuschließen ist.

Der Steuerpflichtige verliert automatisch den Vorteil der begünstigten Abfindung, im Falle einer Nichtzahlung bzw. einer unzureichenden oder verspäteten Bezahlung einer Rate, auch im Falle von geringfügigen Verspätungen oder Abweichungen.

Die Folgen des Verlustes der Begünstigung sind äußerst schwerwiegend, da in diesem Fall der gesamte Betrag in einmaliger Zahlung geschuldet ist und weder die vorherige Ratenzahlung wieder aufgenommen, noch um eine neue Ratenzahlung angesucht werden kann.

Aufgrund dessen und der Tatsache, dass die abzufindenden Beträge auf maximal 5 Raten aufgeteilt werden können und diese zwischen Juli 2017 und September 2018 zu bezahlen sind, empfiehlt es sich die finanziellen Auswirkungen einer begünstigten Abfindung genauestens abzuwägen, vor allem dann, wenn bedeutende Beträge geschuldet sind oder bereits laufende Ratenzahlungen vorliegen.

## SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ – KURSE BESUCHT?

***Arbeitgeber haben die Pflicht, ihre Mitarbeiter die Sicherheit am Arbeitsplatz zu schulen. Ebenso darf die eigene Ausbildung nicht vernachlässigt werden.***

Die geltenden Bestimmungen sehen vor, dass der Arbeitgeber nicht nur einmalig den Sicherheitskurs für den Arbeitgeber (als Verantwortlicher der DAS) besuchen muss (oder mittels Eigenerklärung die entsprechende Kenntnis nachgewiesen haben muss), sondern dass dieses Wissen auch periodisch aufgefrischt werden muss.

- Jene Arbeitgeber, welcher den Arbeitgeberkurs **innerhalb Jänner 2012** absolviert hatten (oder eben die Eigenerklärung über ausreichende Kenntnis geltend gemacht haben und diese dem Arbeitsinspektorat verschickt haben), haben für Auffrischungskurs nur mehr bis zum **11. Jänner 2017** Zeit.
- Jene Arbeitgeber, welche den Kurs **nach Jänner 2012** besucht haben, müssen den Auffrischungskurs **innerhalb von 5 Jahren ab Kursbesuch** absolvieren.

Verschiedene Berufsverbände und z.B. auch das Bildungshaus Neustift bieten entsprechende Kurse an.

Wie bekannt, muss jeder Arbeitnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Arbeitsantritt eine mindestens achtstündige Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit absolvieren, und zwar unabhängig, ob die Anstellung in Teil- oder Vollzeit erfolgt, oder ob Ganzjahres- oder Saisonstelle. Zudem besteht auch für den Arbeitnehmer die Pflicht zum Auffrischungskurs im Ausmaß von sechs Stunden alle fünf Jahre.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr

grüßt freundlichst
**CONTOR**

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch